

01.07.2025

# Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP**

## **Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Landtag Nordrhein-Westfalen**

### **A Problem**

Der Umgang mit Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen, die Mitglied in vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuften Organisationen sind oder diese unterstützen, beschäftigt die Parlamente auf Bundes- und Landesebene bereits seit längerem. Durch eine Recherche des Bayerischen Rundfunks im März 2024, nach der knapp 100 Fraktions- und Abgeordnetenbeschäftigte mit verfassungsfeindlichem Hintergrund im Deutschen Bundestag tätig seien, gelangte das Thema erneut in den Fokus. Die Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen erhalten gegenwärtig weitreichende Zugangsrechte zu den Gebäuden des Landtags Nordrhein-Westfalen sowie zu seiner IT-Infrastruktur; ferner ist die Möglichkeit zur Einschränkung von Aufwendungsersatzansprüchen regelmäßig erst nach Ablauf von drei Monaten möglich.

Der Landtag hat in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Parlament ergriffen. Zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken sowie zur ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel, die für die Entlohnung von Beschäftigten der Abgeordneten aufgebracht werden, gilt es, derzeit noch vorhandene Regelungslücken im Abgeordneten- und Fraktionsgesetz zu schließen. Daneben existiert aktuell auch keine Sanktionsmöglichkeit für verhaltensbedingte Störungen in den Gebäuden des Landtags, die durch Abgeordnete außerhalb von Plenarsitzungen verursacht oder ermöglicht werden.

### **B Lösung**

Der Aufwendungsersatzanspruch für die Beschäftigung von Mitarbeitenden durch Abgeordnete nach § 6 Absatz 3 Abgeordnetengesetz wird durch eine Neufassung von § 6 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes an das Vorliegen einer unbeschränkten Behördenauskunft aus dem Bundeszentralregister geknüpft, die keinen Eintrag aufgrund einer vorsätzlichen Straftat enthält. Durch eine Änderung von § 1 Absatz 2 Buchstabe a) des Landesorganisationsgesetzes wird klargestellt, dass der Landtag einer obersten Landesbehörde gleichsteht und somit die Voraussetzungen zur Einholung einer unbeschränkten Behördenauskunft aus dem Bundeszentralregister gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz erfüllt.

Datum des Originals: 01.07.2025/Ausgegeben: 07.07.2025

Weiterhin werden die bereits vorhandenen Rechtsgrundlagen für die Einschränkung von Zugangsberechtigungen durch die Einfügung von § 6 Absatz 4a im Abgeordnetengesetz sowie durch die Neufassung von § 3 Absatz 4 im Fraktionsgesetz konkretisiert, indem auch insoweit die Einholung einer unbeschränkten Behördenauskunft aus dem Bundeszentralregister zur Voraussetzung gemacht wird. In diesem Zusammenhang erfolgt ferner eine gesetzgeberische Definition des Begriffs der parlamentarischen Rechtsgüter.

Durch die Einfügung von § 6 Absatz 4b im Abgeordnetengesetz und durch die Neufassung von § 3 Absatz 5 im Fraktionsgesetz werden Rechtsgrundlagen für die erforderlichen Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit den Verfahren zur Einholung von unbeschränkten Behördenauskünften geschaffen.

Der neue § 17b des Abgeordnetengesetzes sieht die Schaffung eines parlamentsinternen Sanktionssystems für Verstöße gegen die Hausordnung durch Mitglieder des Landtags vor. Bei einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung durch Mitglieder des Landtags soll künftig ein Ordnungsgeld festgesetzt werden können.

### **C Kosten**

Keine.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP**

**Auszug aus den geltenden  
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im  
Landtag Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1  
Änderung des Abgeordnetengesetzes  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), das zuletzt durch Gesetz vom 8. April 2025 (GV. NRW. S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

**Abgeordnetengesetz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
– AbgG NRW –**

**§ 6  
Amtsausstattung**

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten eine Amtsausstattung, die Sachleistungen umfasst.

(2) Zur Amtsausstattung gehören die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtags und die Bereitstellung und Nutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kostenlose Nutzung der sonstigen Einrichtungen des Landtags in Ausübung des Mandats. Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags in begrenztem Umfang sowie Leistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Mandat unter Zahlung von im Haushaltsplan festgelegten Eigenanteilen zur Verfügung gestellt. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates.

- a) Absatz 3 Satz 6 wird durch folgenden Satz 6 ersetzt:

„Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln dieses Gesetz, das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.“

(3) Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit erhält jedes Mitglied des Landtags gegen Nachweis Aufwendungen ersetzt, die vom Landtag verwaltet werden. Der Aufwand für Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit dienen und deshalb nicht in der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen, ist nicht erstattungsfähig. Der zur Verfügung stehende jährliche Höchstbetrag wird im Haushalt festgesetzt; dieser ist in der Höhe auf 40 vom Hundert der im Bundeshaushalt auf Grundlage von § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), vorgesehenen Beträge begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen können nicht ausgeschöpfte Mittel noch im darauf folgenden Jahr verwendet werden, sofern hierfür im abgelaufenen Jahr Zahlungsverpflichtungen entstanden sind. Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen anderer Mitglieder des Landtags, von Verschwägerten und von Verwandten ersten bis dritten Grades entstehen. Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Werden gesetzliche Fördermittel, wie z. B. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch genommen, so ist die Fördermaßnahme unter Beteiligung der Landtagsverwaltung abzurechnen. Die

Fördermittel sind an die Landtagsverwaltung abzutreten. Erhaltene Mittel sind abzuführen.

- b) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Vor Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Absatzes 3 holt die Landtagsverwaltung eine unbeschränkte Behördenauskunft aus dem Bundeszentralregister zu dem oder der zu Beschäftigenden ein. Der Umfang der Auskunft richtet sich nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes.

Voraussetzung für die Entstehung des Aufwendungsersatzes nach Absatz 3 Satz 1 ist das Vorliegen einer unbeschränkten Behördenauskunft, die keinen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält. Über das Vorliegen eines solchen Eintrags hinaus darf der Inhalt der Auskunft dem Mitglied des Landtags nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen offenbart werden. Auf Antrag des Mitglieds des Landtags kann der Aufwendungsersatz trotz eines Eintrages wegen einer vorsätzlichen Straftat gezahlt werden, wenn eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände nicht zu befürchten ist. Zu den parlamentarischen Rechtsgütern zählen insbesondere die Funktionsfähigkeit und Würde des Parlaments, die körperliche Unversehrtheit der sich im Landtag aufhaltenden Personen sowie die Wahrung der parlamentarischen Ordnung. Die Entscheidung trifft die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium; dies gilt entsprechend für Widerruf und Rücknahme der Entscheidung.“

- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Die Einholung einer unbeschränkten Behördenauskunft aus dem Bundeszentralregister ist auch

(4) Spätestens einen Monat nach Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses ist dem Landtag ein Führungszeugnis der oder des zu Beschäftigenden vorzulegen. Der Inhalt des Führungszeugnisses richtet sich nach § 32 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 33 und 34 Bundeszentralregistergesetz. Enthält das Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat oder wird das Führungszeugnis nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, endet der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Absatz 3 zwei Monate nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Auf Antrag des Mitglieds des Landtags kann der Aufwendungsersatz trotz eines Eintrags gezahlt werden, wenn eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände nicht zu befürchten ist. Die Entscheidung trifft die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium; dies gilt entsprechend für Widerruf und Rücknahme der Entscheidung. Soweit tatsächliche Umstände vorliegen, aufgrund derer eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter zu befürchten ist, kann der Zugang zu Einrichtungen des Landtags, insbesondere zu den Gebäuden und IT-Systemen, ganz oder teilweise versagt werden. Das Mitglied des Landtags ist zuvor anzuhören; es hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zugangsrechte können auch versagt werden, wenn kein Führungszeugnis vorgelegt wird oder Auskünfte nicht erteilt werden.

Voraussetzung für die Erteilung von Zugangsrechten an Beschäftigte von Abgeordneten zu den Einrichtungen des Landtags, insbesondere den Gebäuden und IT-Systemen. Absatz 4 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.; Sofern eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter im Sinne des Absatzes 4 Satz 6 zu befürchten ist, die sich aus der Auskunft aufgrund von Eintragungen ergibt oder auf anderen tatsächlichen Umständen beruht, kann der Zugang zu den Einrichtungen des Landtags ganz oder teilweise versagt werden; dies gilt auch, soweit der Landtag nachträglich Kenntnis von solchen Umständen erlangt. Das Mitglied des Landtags ist zuvor anzuhören; es hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4b) Die im Rahmen der Einholung der unbeschränkten Behördenauskunft erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zweck der Entscheidung über die Gewährung von Aufwendungsersatz und die Erteilung von Zugangsrechten verwendet werden. Die Daten sind nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Mitglied des Landtags, im Übrigen nach Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.“

(5) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach Absatz 3 in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. § 19 findet Anwendung. Die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden jeweils in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht und dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(6) Die Mitglieder des Landtags haben das Recht, die Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, der Deutschen Bahn AG und der nicht bundeseigenen Bahnen des Nahverkehrs innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die

Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG nach Berlin frei zu benutzen.

(7) Einem schwerbehinderten Mitglied des Landtags kann die behinderungsbedingt notwendige zusätzliche Amtsausstattung zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium im Einzelfall.

2. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

**„§ 17b  
Störung der Ordnung in den  
Gebäuden des Landtags**

Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen kann die Präsidentin bzw. der Präsident gegen ein Mitglied des Landtags ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 2.000 Euro; ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn das betroffene Mitglied innerhalb von zwölf Monaten erneut Anlass für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung gegeben hat. Zuständiges Gericht für Streitigkeiten über Maßnahmen und Festsetzungen nach den Sätzen 1 und 2 ist der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen.“

**Artikel 2  
Änderung des Fraktionsgesetzes**

Das Fraktionsgesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 866), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV.NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

**Gesetz  
über die Rechtsstellung der Fraktionen  
im Landtag von Nordrhein-Westfalen  
(Fraktionsgesetz - FraktG NRW)**

**§ 3  
Leistungen an Fraktionen**

(1) Die Fraktionen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen. Sie erhalten die Geldleistungen zur

eigenen Bewirtschaftung übertragen. Vorbehaltlich der verfassungsrechtlich gebotenen Kontrolle finden die Vorschriften über das öffentliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auf die Fraktionen keine Anwendung. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Den Fraktionen werden vom Landtag die zu ihrer Aufgabenerledigung notwendigen Räume sowie die dazu notwendigen Sach- und Dienstleistungen einschließlich der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen unentgeltlich überlassen. Sachleistungen gehen nicht in das Eigentum der Fraktionen über.

(3) Darüber hinaus erhalten die Fraktionen weitere Leistungen für bestimmte Zwecke, soweit dies an anderer Stelle gesetzlich bestimmt ist oder vom Landtag beschlossen wird.

- a) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Fraktionen können Beschäftigungsverhältnisse mit Dritten eingehen sowie Aufträge vergeben. Vor der Erteilung von Zugangsrechten an Beschäftigte von Fraktionen zu den Einrichtungen des Landtags, insbesondere den Gebäuden und IT-Systemen, holt die Landtagsverwaltung eine unbeschränkte Behördenauskunft aus dem Bundeszentralregister ein. Der Umfang der Auskunft richtet sich nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes. Sofern eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter im Sinne des § 6 Absatzes 4 Satz 6 des Abgeordnetengesetzes zu befürchten ist, die sich aus der Auskunft aufgrund von Eintragungen ergibt oder auf anderen tatsächlichen Umständen beruht, kann der Zugang zu den Einrichtungen des Landtags ganz oder teilweise versagt werden; dies gilt auch, soweit der Landtag nachträglich Kenntnis von solchen

(4) Spätestens einen Monat nach Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses ist dem Landtag ein Führungszeugnis der oder des zu Beschäftigenden vorzulegen. Der Inhalt des Führungszeugnisses richtet sich nach § 32 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 33 und 34 Bundeszentralregistergesetz. Enthält das Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat, kann der Landtag den Zugang zu Einrichtungen des Landtags, insbesondere zu den Gebäuden und IT-Systemen, für diese Person beschränken oder ausschließen, soweit dies zum Schutz parlamentarischer Rechtsgüter erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit der Landtag auf andere Weise Kenntnis von Umständen erlangt, aufgrund derer eine Beeinträchtigung parlamentarischer Rechtsgüter zu befürchten ist. Die Fraktion ist zuvor anzuhören; sie hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zugangsrechte können auch beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn kein Führungszeugnis vorgelegt wird oder Auskünfte nicht erteilt werden.

Umständen erlangt. Über das Vorliegen eines Eintrags hinaus darf der Inhalt der Auskunft der Fraktion nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen offenbart werden. Die Fraktion ist zuvor anzuhören; sie hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.“

- b) Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die im Rahmen der Einholung der unbeschränkten Behördenauskunft erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zweck der Entscheidung über die Erteilung von Zugangsrechten verwendet werden. Die Daten sind nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der Fraktion, im Übrigen nach Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.“

(5) Absatz 4 gilt für am 1. Juni 2022 bestehende Beschäftigungsverhältnisse entsprechend. Das Führungszeugnis ist innerhalb von vier Monaten vorzulegen.

(6) Die Fraktionen dürfen die ihnen gewährten Leistungen nur für eigene Zwecke verwenden. Eine Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig. Finanzielle Zuwendungen Dritter dürfen nicht angenommen werden.

### **Artikel 3** **Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

Das Landesorganisationsgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen vom 10. Juli 1962 (GV. NW. 1962 S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV NRW. S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### **Gesetz** **über die Organisation der Landesverwaltung** **- Landesorganisationsgesetz - LOG NRW**

#### **§ 1**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und Einrichtungen des Landes. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das Gesetz nur, soweit es dies bestimmt. Unter der gleichen Voraussetzung gilt es auch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) wird durch folgenden Buchstaben a) ersetzt:

„a) für die Verwaltung des Landtags und den Landesrechnungshof, unbeschadet ihrer Stellung als oberste Landesbehörden, sowie für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter,“

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

- a) für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter,
- b) für den Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- c) für die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen),
- d) für die staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen gemäß § 1 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Kirchen und Religionsgemeinschaften und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

## Begründung

Mit dem Artikelgesetz werden Regelungen im Abgeordnetengesetz sowie im Fraktionsgesetz für die Beschäftigung von Mitarbeitenden von Abgeordneten und Fraktionen geändert.

Die Pflicht zur Vorlage eines „einfachen“ Führungszeugnisses wird durch die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister durch die Landtagsverwaltung ersetzt. Fortan wird die Entstehung des Aufwendungsersatzanspruchs für Beschäftigte von Mitgliedern des Landtags an das Vorliegen einer Behördenauskunft geknüpft, die keinen Eintrag aufgrund einer vorsätzlichen Straftat enthält. Zur Gewährung von Zugangsrechten zu den Gebäuden des Landtags und seinen IT-Systemen für Beschäftigte von Abgeordneten und Fraktionen ist die Einholung einer unbeschränkten Behördenauskunft ebenfalls erforderlich. Außerdem dürfen parlamentarische Rechtsgüter durch die Gewährung nicht gefährdet werden.

Da § 41 Absatz 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz – abweichend von den übrigen im Katalog des Absatz 1 genannten Behörden – keine ausdrückliche Zweckbeschränkung zur Übermittlung von Auskünften enthält, soll wegen des mit einer Auskunftserteilung verbundenen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage geschaffen werden (vgl. *Tolzmann* in: Gesetz über das Zentralregister, § 41, Rn. 27, 70; *Kugelman* in: RDV 2010, S. 217). Entsprechende Regelungen finden sich beispielsweise bereits in § 15 Absatz 2 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 5 Absatz 5 Nr. 1 Waffengesetz und § 7 Absatz 3 Nr. 3 Luftsicherheitsgesetz. Die neue Regelung schließt eine Sicherheitslücke, die aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Beschäftigungsaufnahme und Vorlage des Führungszeugnisses – die bisher bis zu zwei Monate nach Beschäftigungsaufnahme erfolgen konnte – resultierte. Mit der Einholung einer unbeschränkten Behördenauskunft durch die Landtagsverwaltung geht eine unmittelbare Entlastung der Beschäftigten sowie eine mittelbare Entlastung der Abgeordneten- und Fraktionsbüros einher. Die Auskunft ist aussagekräftiger als ein „einfaches“ Führungszeugnis und enthält auch Verurteilungen unterhalb von 90 Tagessätzen sowie weitere Behördenentscheidungen; etwa den Entzug von Waffenerlaubnissen und Jagdscheinen, die Versagung oder den Entzug von Pässen, die Ablehnung oder den Widerruf von Berufszulassungen, Suchvermerke i.S.d. § 27 Bundeszentralregistergesetz sowie Eintragungen aus dem Erziehungsregister. Eine Aushändigung der unbeschränkten Behördenauskunft an den oder die Betroffene ist unzulässig (vgl. § 42 Satz 7 Bundeszentralregistergesetz). Das Mitglied des Landtags ist durch die Landtagsverwaltung über das Vorliegen eines Eintrags zu informieren, der Inhalt der Auskunft darf jedoch nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen offengelegt werden. Dies ist insbesondere bei Durchführung eines Ausnahmeverfahrens zu berücksichtigen. Das Mitglied des Landtags soll auf die gesetzliche Geheimhaltungspflicht vonseiten der Landtagsverwaltung vorab hingewiesen werden.

Das Verfahren zur Einholung einer unbeschränkten Behördenauskunft beim Bundeszentralregister sowie die daraus folgenden Entscheidungen zur Gewährung von Aufwendungsersatz und der Erteilung von Zugangsrechten setzen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen voraus. Im Abgeordneten- und Fraktionsgesetz wird daher eine strenge Zweckbindung für die Datenverarbeitung normiert. Die im Rahmen dieses Verfahrens gespeicherten Daten werden nach Beendigung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses mit dem Mitglied des Landtags oder der Fraktion gelöscht. Für die Fälle, in denen ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt, Aufwendungsersatz nicht gewährt oder der Zugang zu den Einrichtungen des Landtags versagt wird, werden die Daten zwei Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens gelöscht. Die Zweijahresfrist lehnt sich an die Fristenregelung in § 7 Absatz 11 Luftsicherheitsgesetz an.

Mit § 17b Abgeordnetengesetz wird ein parlamentsinternes Sanktionssystem für Verstöße von Mitgliedern des Landtags gegen die Hausordnung geschaffen.

Die Änderung im Landesorganisationsgesetz hat klarstellenden Charakter.

## Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 6 Abgeordnetengesetz)

a) Mit der Einfügung in § 6 Absatz 3 Satz 6 wird klarstellend geregelt, dass Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen (auch) durch das Abgeordnetengesetz selbst geregelt werden. Bisher enthielt die Norm nur einen Verweis auf das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

b) Mit dem neugefassten § 6 Absatz 4 wird in Satz 1 und Satz 2 eine gesetzliche Grundlage für die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister für den Landtag geschaffen.

§ 6 Absatz 4 Satz 3 legt fest, dass der Anspruch auf Aufwendungsersatz erst dann entsteht, wenn eine unbeschränkte Behördenauskunft vorliegt, die keinen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält. Die Berechnung des Aufwendungsersatzes erfolgt tagesscharf; dabei ist der Eingang der Auskunft bei der Landtagsverwaltung maßgeblich. Rückwirkende Zahlungen sind ausgeschlossen. Die Landtagsverwaltung stellt eine unverzügliche Bearbeitung sicher. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass öffentliche Mittel ordnungsgemäße Verwendung finden, und eine Finanzierung von Beschäftigten verhindert, die sich nicht im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung bewegen. Die Landtagsverwaltung ist rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung über die beabsichtigte Einstellung zu informieren, um eine fristgerechte Einholung der Auskunft zu gewährleisten. Dies ist in der Regel bei einem Vorlauf von zehn Werktagen der Fall. Sollten besondere Umstände vorliegen, die eine weitergehende Prüfung durch die Registerbehörde auslösen, kann im Einzelfall eine längere Vorlaufzeit erforderlich sein (insbesondere: 20 Werktagen für Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 30b Abs. 4 Bundeszentralregistergesetz).

§ 6 Absatz 4 knüpft in den Sätzen 4 bis 6 an die bisherige Regelung zur Einholung einer Einzelfallgenehmigung trotz Eintragung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten an. In diesem Zusammenhang wird der unbestimmte Rechtsbegriff der parlamentarischen Rechtsgüter definiert.

c) Mit dem neuen § 6 Absatz 4a wird die Erteilung von Zugangsrechten zu den Einrichtungen des Landtags, insbesondere den Gebäuden und IT-Systemen, für Beschäftigte von Mitgliedern des Landtags geregelt. Die Erteilung dieser Rechte wird ebenfalls an das Vorliegen einer Auskunft geknüpft. Bei Eintragungen sind Zugangsbeschränkungen möglich. Die Vorschrift dient dem Schutz parlamentarischer Rechtsgüter und ergänzt das Hausrecht und die Polizeigewalt, die der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags durch Artikel 39 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen werden.

§ 6 Absatz 4a legt in Satz 3 fest, in welchen Fällen der Zugang zu den Einrichtungen des Landtags verwehrt oder beschränkt werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass Beschäftigte nur dann und nur insoweit Zugang zu den Einrichtungen des Landtags erhalten, als eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter nicht zu befürchten ist. Im Vergleich zu Absatz 4 sind für eine solche Prognose sämtliche Eintragungen in der unbeschränkten Behördenauskunft von Relevanz; auch weitere tatsächliche Umstände können Grund für den Erlass hausrechtlicher Maßnahmen sein (z.B. Presseberichterstattung oder Hinweise aus der

Bevölkerung bzw. von anderen Behörden). Im Rahmen der zu treffenden Einzelfallentscheidung ist die Wahrung parlamentarischer Rechtsgüter mit der Freiheit des Mandats sowie der Berufsfreiheit der Betroffenen im Wege der praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen. Dies gilt auch dann, wenn der Landtag erst nachträglich Kenntnis von solchen Umständen erlangt.

In der Regel erfolgen die Beschäftigungsaufnahme sowie die Beantragung von Zugangsrechten zeitgleich. Werden Zugangsrechte für die Beschäftigten von Abgeordneten im Einzelfall jedoch nicht unmittelbar mit Aufnahme, aber in einem engen zeitlichen Zusammenhang (maximal zwei Monate) mit dem Beginn der Beschäftigung erstmalig beantragt, kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf die erneute Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister verzichtet werden.

§ 6 Absatz 4a Satz 4 knüpft an die bisherige gesetzliche Regelung an. Vor dem Erlass hausrechtlicher Maßnahmen ist neben der ohnehin gesetzlich gebotenen Anhörung der oder des Betroffenen auch das Mitglied des Landtags anzuhören. So wird die Gewährleistung von Abgeordnetenrechten sichergestellt und gleichzeitig eine Mitwirkungspflicht begründet. Dem Mitglied darf seitens der Landtagsverwaltung der Inhalt einer Eintragung nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen mitgeteilt werden.

d) In § 6 Absatz 4b wird eine Rechtsgrundlage für die im Zusammenhang mit dem Verfahren der Einholung von unbeschränkten Behördenauskünften erforderlichen Datenverarbeitungen geschaffen. Diese unterliegen einer strengen Zweckbindung und festgelegten Löschrufen.

Zu Nr. 2 (§ 17b Abgeordnetengesetz)

Der schon bislang geltende § 8 der Hausordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 106b Strafgesetzbuch, 112 Ordnungswidrigkeitengesetz zur Verhängung von Strafen bzw. einer Geldbuße bei Verstößen gegen die Hausordnung schließt derzeit eine Sanktion gegen Mitglieder des Landtags aus. Soweit eine Sanktion für erforderlich erachtet wird, muss diese in den speziell für das Parlament geltenden Gesetzen verankert werden.

Diese Lücke wird mit § 17b Abgeordnetengesetz geschlossen. Dieser schafft ein parlamentsinternes Sanktionssystem für Verstöße von Mitgliedern des Landtags gegen die Hausordnung. Die Vorschrift ist angelehnt an eine Neuregelung im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 19/26540). Sie soll verhaltensbedingten Störungen in den Gebäuden des Landtags, die durch Mitglieder des Landtags verursacht oder ermöglicht werden, entgegenwirken und diese sanktionieren. Die Rechtswegzuweisung dient primär der Klarstellung.

Ein parlamentsinternes Sanktionsregime durch die Verhängung eines Ordnungsgeldes fügt sich dabei in die Regelungssystematik der bestehenden parlamentarischen Sanktionen ein, die ebenfalls die Ahndung mittels Ordnungsgeld vorsehen (§ 17 Absatz 4 Abgeordnetengesetz). Aufgrund der Relevanz für die Abgeordnetenrechte bedarf die Einführung eines weiteren Ordnungsgeldes einer gesetzlichen Grundlage.

**Artikel 2**

Zu Nr. 1

a) Mit dem neuen § 3 Absatz 4 wird in den Sätzen 1 bis 3 eine gesetzliche Grundlage für die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister geschaffen. Die Erteilung von Zugangsrechten zu den Einrichtungen des Landtags – insbesondere den Gebäuden und IT-Systemen – für Beschäftigte von Fraktionen wird an das Vorliegen einer unbeschränkten Behördenauskunft geknüpft. Die Vorschrift entspricht der Regelung für die Beschäftigten von Abgeordneten (Artikel 1c dieses Änderungsgesetzes). Bei Eintragungen sind Zugangsbeschränkungen möglich. Die Vorschrift dient dem Schutz parlamentarischer Rechtsgüter und ergänzt das Hausrecht und die Polizeigewalt, die der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags durch Artikel 39 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen werden.

§ 3 Absatz 4 legt in Satz 4 fest, in welchen Fällen der Zugang zu den Einrichtungen des Landtags verwehrt werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass Beschäftigte nur dann und nur insoweit Zugang zu den Einrichtungen des Landtags erhalten, als eine Gefährdung parlamentarischer Rechtsgüter nicht zu befürchten ist. Für eine solche Prognose sind sämtliche Eintragungen in der unbeschränkten Behördenauskunft von Relevanz; auch weitere tatsächliche Umstände können Grund für den Erlass hausrechtlicher Maßnahmen sein (z.B. Presseberichterstattungen; sonstige Hinweise etc.). Im Rahmen der zu treffenden Einzelfallentscheidung ist die Wahrung parlamentarischer Rechtsgüter mit der Freiheit des Mandats sowie Fraktionsrechten und der Berufsfreiheit der Betroffenen im Wege der praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen. Dies gilt auch dann, wenn der Landtag erst nachträglich Kenntnis von solchen Umständen erlangt.

Die nach Satz 2 einzuholende unbeschränkte Behördenauskunft setzt voraus, dass dem Landtag rechtzeitig die Personaldaten der Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden. Es wird auf die Ausführungen unter 1b) verwiesen.

§ 3 Absatz 4 Satz 5 knüpft an die bisherige gesetzliche Regelung an. Vor dem Erlass hausrechtlicher Maßnahmen ist neben der ohnehin gesetzlich gebotenen Anhörung der oder des Betroffenen auch die Fraktion anzuhören. So wird die Gewährleistung der Fraktionsrechte sichergestellt und gleichzeitig eine Mitwirkungspflicht begründet. Der Fraktion darf seitens der Landtagsverwaltung der Inhalt einer Eintragung nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen mitgeteilt werden.

b) § 3 Absatz 5 wird neu gefasst. Es wird eine Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung geschaffen, eine Zweckbindung normiert und Löschfristen festgelegt.

**Artikel 3**

In § 1 Absatz 2 Buchstabe a) Landesorganisationsgesetz wird eine deklaratorische Regelung zur Stellung des Landtags als oberster Landesbehörde eingefügt. Entsprechendes ergibt sich für den Landesrechnungshof bereits aus Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Hinsichtlich des Landtags entspricht dies der allgemeinen Auffassung und gängiger Staatspraxis.

Die klarstellende Regelung schafft Rechtssicherheit für die Einholung von unbeschränkten Behördenauskünften durch den Landtag für die im Abgeordnetengesetz und im Fraktionsgesetz vorgesehenen Zwecke.

**Artikel 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. Oktober 2025.

Die neuen Vorschriften zur Einholung einer unbeschränkten Behördenauskunft betreffen alle Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen, die ab dem Inkrafttreten eingestellt werden. Die Vorschriften für beschränkende Maßnahmen aufgrund anderer auch nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände gelten mit Inkrafttreten uneingeschränkt für alle Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen.

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff

Jochen Ott  
Ina Blumenthal

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrddad Mostofizadeh

Henning Höne  
Marcel Hafke

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion